

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

IX 2B 33/74

in der Entschädigungsphase

Erika G [redacted] geb. P [redacted]
M [redacted]/Uruguay, L [redacted] de la T [redacted] [redacted]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

5040

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt nach früherer Ablehnung des Rentenanspruchs aus medizinischen Gründen erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden (§§ 150, 151, 28 ff BGG; Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss).

Der Berufungsrichter unterstellt die Voraussetzungen in § 150 Abs. 1 BGG und bejaht die Zulässigkeit der Angleichung. Er stellt fest, daß die Klägerin bis September 1942 in Bulgarien und bis März 1944 in Ungarn keiner Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 BGG in Verbindung mit Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluss ausgesetzt war, und legt deshalb nur die Verfolgung von April 1944 (Einweisung in das Ghetto Budapest) bis Januar 1945

- 3 -

(Ende des Lebens in der Illegalität) der medizinischen Beurteilung zugrunde. Die Vermutung in § 28 Abs. 2 EEG wendet er nicht an, weil nach den eigenen Angaben der Klägerin sich die ersten Krankheitsanzeichen später als ein Jahr nach Beendigung der Freiheitsentziehung bemerkbar gemacht haben. Den Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Güttich, des beratenden Arztes Dr. Schneider sowie der Sachverständigen Prof. Dr. Schneider und Dr. Host von der Medizinischen Universitätsklinik in Würzburg folgend, verneint der Berufungsrichter die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs der festgestellten Leiden mit der Verfolgung. Aus diesen Gründen stehen nach seiner Auffassung der Klägerin Entschädigungsansprüche für Gesundheitsschaden nicht zu.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des Verfolgungstatbestandes und des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Die Verfahrensrügen sind unbegründet. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, welchen Gutachten er folgen will und ob er ein weiteres Gutachten er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hebt. Die Klägerin hatte im Berufungsverfahren Gelegenheit, durch entsprechende Anträge auf eine ergänzende Befragung der vom Landgericht herangezogenen medizinischen Sachverständigen hinzuwirken.

Mai

Henkel